



Aufnahmebedingungen für den Heilpädagogischen Kindergarten
des Evang. Vereins Fellbach e.V.

1. Der Heilpädagogische Kindergarten ist eine teilstationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und befindet sich in der Trägerschaft des Evang. Vereins Fellbach e.V.
2. Aufgenommen werden Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren, deren Entwicklungsstand (geistige Fähigkeiten) und/oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. (vgl. §2 SGB 9, Abs. 1).
3. Die Aufnahme von Kindern in den Heilpädagogischen Kindergarten richtet sich nach einem besonderen Verfahren (siehe „Schritte zur Aufnahme“) und setzt das Einverständnis der Eltern und deren kooperative Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal voraus.
4. Sofern ein Betreuungsplatz im Heilpädagogischen Kindergarten zur Verfügung steht, ist die Voraussetzung für die Aufnahme eine Kostenzusage des Kreissozialamts, bzw. des zuständigen Amtes und die Zusage der Eltern über deren berechneten Kostenanteil.
5. Die Aufnahme der Kinder sollte in der Regel zu Beginn des neuen Kindergartenjahres im August erfolgen. Darüber hinaus können Kinder unterjährig aufgenommen werden, sofern diese bereits in anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen sind, im Rahmen der Betreuung ein besonderer heilpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wird und ein Wechsel in den Heilpädagogischen Kindergarten als notwendig erscheint.

Aufgenommen werden zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres so viele Kinder, dass die Gruppengröße von 15 Kindern nicht überschritten wird. Im laufenden Kindergartenjahr können bis zu zwei weitere Kinder zusätzlich aufgenommen werden.

6. Bei der Aufnahme haben Kinder Vorrang, die ihren Hauptwohnsitz in Fellbach haben.

Schritte zur Aufnahme in den Heilpädagogischen Kindergarten

1. Kontaktaufnahme:

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Personensorgeberechtigten (PSB) oder durch Erzieherinnen anderer Einrichtungen mit Zustimmung der PSB. Um eine Aufnahme zum neuen Kindergartenjahr im August zu gewährleisten, ist die Kontaktaufnahme bis spätestens 1. April zwingend notwendig.

2. Verhaltens- und Spielbeobachtung:

Die Beobachtung erfolgt durch eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Heilpädagogischen Kindergartens in dessen Räumlichkeiten oder in der betreuenden Einrichtung des Kindes.

3. Elterngespräch und Voranmeldung:

Beratungsgespräch der Eltern und ggf. Voranmeldung mit ausführlichen Informationen über die weiteren Aufnahmeschritte.

4. Diagnostik:

Vorstellung des Kindes in einer Frühberatungsstelle oder einer sozialpädiatrischen Einrichtung durch die Eltern.

5. Auswahlverfahren unter den Voranmeldungen:

Zusage für Betreuungsplatz unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Antrages der Eltern auf Eingliederungshilfe beim Kreissozialamt.

Fellbach, 01.10.2010

gez. Axel Wilhelm
Geschäftsführer